

# Satzung

*Fassung vom 30. Juni 2026 – beschlossen durch die außerordentliche Mitgliederversammlung; in Kraft mit Eintragung in das Vereinsregister (§ 15)*

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Name des Vereins ist „CNI – Fachgesellschaft Kompetenz Netzwerk außerklinische Intensivversorgung“.
2. Der Sitz des Vereins ist Albstadt.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart eingetragen.

## § 2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:
  - Sicherung und Weiterentwicklung einer patientenorientierten Gesundheitsversorgung mit hoher Qualität und Effizienz im Bereich der außerklinischen Intensivversorgung;
  - Gewährleistung einheitlicher Qualitätsstandards innerhalb der Mitgliedergruppen und deren Personalqualifikation;
  - Beratung und Vertretung seiner Mitglieder nach innen und außen;
  - einheitliche Zertifizierung von Bildungsanbietern;
  - Vernetzung der Vereinsmitglieder, insbesondere mit Herstellern, Kostenträgern, Bildungsinstituten, Fachgesellschaften und Betroffenen, unter anderem durch Veranstaltung und Teilnahme an Seminaren und Tagungen auf dem Gebiet der außerklinischen Intensivversorgung;
  - politische Etablierung der CNI e.V. als Fachgesellschaft.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an Intensivkinder zu Hause e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat, oder an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zugunsten Intensivkindern.

## § 3 Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied (Vollmitglied) des Vereins kann jede juristische Person sowie jedes eingetragene Einzelunternehmen aus folgenden Bereichen (Gruppen) werden:
  - a. Zugelassene Leistungserbringer Pflege (ambulant und stationär) mit Versorgungsbereich der außerklinischen Intensivpflege;
  - b. Zugelassene Leistungserbringer Hilfsmittel („Provider“);

- c. Bildungsinstitute im Bereich der Intensivpflege;
  - d. Fördermitglied (ohne Stimmrecht und Vorstandsfunktion) können Hersteller im Bereich Medizintechnik sowie alle natürlichen Personen und Organisationen werden, die die Ziele des Vereins in § 2 unterstützen.
2. Sind mehrere Unternehmen im Sinne eines Konzernverbundes (§ 15 AktG) oder durch gemeinsame Gesellschafter-, Organ- oder Beherrschungsstellung verbunden, so erhält eines der Unternehmen die volle Mitgliedschaft mit Stimmrecht, voller Beitragspflicht und Vorstandsfähigkeit. Die weiteren verbundenen Unternehmen werden als verbundene Mitglieder geführt. Verbundene Mitglieder haben kein eigenes Stimmrecht und keine Vorstandsfähigkeit. Sie sind berechtigt, an Vereinsveranstaltungen teilzunehmen und das CNI-Logo zu nutzen. Der Beitrag für verbundene Mitglieder wird in der Beitragsordnung geregelt und beträgt einen Bruchteil des Vollbeitrags. Die Zuordnung des stimmberechtigten Vollmitglieds teilt das verbundene Unternehmen dem Vorstand in Textform mit.
3. Erwerb der Mitgliedschaft: Die Mitgliedschaft wird in Textform beantragt. Der Mitglieds- und Aufnahmeantrag im Falle juristischer Personen muss enthalten:
- einen aktuellen Handelsregisterauszug sowie
  - die aktuelle Gesellschafterliste.

Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

- 4. Bezüglich der Aufnahme von Mitgliedern in den Mitgliedergruppen 1a–1c entscheiden die Mitglieder der jeweiligen Gruppe gemäß § 3 dieser Satzung mit einer Mehrheit von mindestens 75 % der anwesenden und der per Vollmacht vertretenen Mitglieder.
- 5. Bezüglich der Aufnahme von Fördermitgliedern kann der Vorstand über eine vorläufige, kostenpflichtige Mitgliedschaft entscheiden. Im Rahmen der nachfolgenden jährlichen Mitgliederversammlung können diese zur Mitgliedschaft gewählt werden.
- 6. Mit der Einreichung eines Aufnahmeantrags erkennt der/die Bewerber/in die aktuelle Fassung der Satzung sowie des Qualitätshandbuchs der CNI e.V. an.

## **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

- 1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder bei juristischen Personen durch deren Liquidation oder Löschung mit dem Abschluss des Geschäftsjahres, in dem der Umstand eingetreten ist. Die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beendet die Mitgliedschaft nicht, sofern Eigenverwaltung (§§ 270 ff. InsO) angeordnet ist und der Geschäftsbetrieb fortgeführt wird.
- 2. Der Austritt ist dem Vorstand mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Kalenderjahres postalisch oder per E-Mail bekannt zu geben. Eingegangene Kündigungen werden durch den Vorstand bestätigt.
- 3. Ein Fördermitglied kann durch Beschluss des Vorstandes (dieser muss vollständig anwesend sein) ausgeschlossen werden. Zuvor ist eine Anhörung des langjährigsten Vertreters oder Mitglieds der betroffenen Mitgliedsgruppe a–c nach § 3 vorzunehmen. Dieser ist zur Beratung über die Entscheidung anzuhören. Sollte dieser langjährige Vertreter verhindert sein, ist das nächstlängste Mitglied einzuberufen. Der Ausschluss eines Vollmitglieds ist nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung möglich.
- 4. Ein Fördermitglied wird durch 2/3-Mehrheit bei gleicher Stimmgewichtung durch den Vorstand ausgeschlossen. Ein Vollmitglied wird durch 3/4-Mehrheit der Mitgliederversammlung durch die anwesenden bzw. vertretenen Stimmen ausgeschlossen. Die Information über ein Ausschlussverfahren erfolgt in einer damit verbundenen Einladung zur Anhörung des betreffenden Mitglieds.

5. Für den Ausschluss eines Mitglieds muss zwingend ein wichtiger Grund vorliegen. Ausschlussgründe sind insbesondere:
  - a. grobe Verstöße gegen die Satzung und Interessen des Vereins, gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane, die eine weitere Mitgliedschaft unzumutbar machen;
  - b. Rückstand von mehr als 12 Monaten des Mitgliedsbeitrages;
  - c. Tod des Mitglieds bei natürlichen Personen;
  - d. die Gründe nach § 4 Abs. 1 dieser Satzung.

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Rechte:
  - a. Die Mitglieder sind berechtigt, das Logo und weiteres Marketingmaterial des Vereins zu nutzen.
  - b. Sie sind zur Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins berechtigt, sofern organisatorische Gründe dem nicht entgegenstehen.
2. Pflichten:
  - c. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins aktiv im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu unterstützen sowie Beschlüsse der Vereinsorgane umzusetzen.
  - d. Die Mitglieder sind verpflichtet, projektbezogene Sonderumlagen zu entrichten, wenn die Mitgliederversammlung diese beschließt. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit aller abgegebenen Stimmen.
  - e. Die Mitglieder sind verpflichtet, ihre Beiträge innerhalb von 8 Wochen nach Rechnungslegung zu entrichten. Die Höhe wird im Rahmen der Mitgliederversammlung festgelegt und ist für alle Mitglieder verbindlich. Näheres regelt die Beitragsordnung.
  - f. Das Mitglied ist verpflichtet, eine Veränderung in der Geschäftsführung dem Vorstand innerhalb von 4 Wochen anzuzeigen.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand,
- die Mitgliederversammlung,
- die Kassenprüfer/innen.

## **§ 7 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus bis zu drei Personen.
2. Der Vorstand muss aus den Mitgliedergruppen 1a–c nach § 3 Abs. 1 der Satzung vertreten werden (eine Position aus jeder Gruppe). Eine Gruppe nach § 3 Abs. 1 der Satzung kann explizit auf einen Vorstandsposten verzichten; § 7 Abs. 3 der Satzung wird dann für diese Gruppe nicht angewandt. Der Vorstand wird im Rahmen der Jahreshauptversammlung gewählt. Kandidaten je Mitgliedergruppe werden der Mitgliederversammlung vorgestellt und dann durch die im Raum vertretenen Stimmen (anwesend oder per Bevollmächtigung) einer Mitgliedergruppe innerhalb dieser Mitgliedergruppe mit einer 2/3-Mehrheit gewählt. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den/die 1. Vorsitzende/n, den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n und den/die Schatzmeister/in.

3. Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt 4 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben. Als Kandidaten für die Vorstandspositionen kommen nur Personen in Betracht, die als Organ, Gesellschafter, in einem festen Anstellungs- oder Dienstverhältnis bei einem Vereinsmitglied tätig sind oder auf Grundlage eines entsprechenden Entsendungsvertrages auf Namen und Rechnung des Mitglieds tätig sind oder entsprechend entsandt werden.
4. Vorstandstreffen finden jährlich mindestens einmal statt sowie nach Bedarf. Vorstandstreffen werden vom/von der Vorsitzenden, bei Verhinderung vom/von der stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich oder mündlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens einer Woche einberufen. Ist auch der/die stellvertretende Vorsitzende auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder satzungsgemäß eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen – darunter der Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende – anwesend sind. Die Sitzung des Vorstands leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der 1. Vorsitzenden.
7. Die Vergütung des Vorstandes wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die Vorstandsmitglieder erhalten eine im Verhältnis zu ihren Aufgaben angemessene Entschädigung, die von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
8. Der Vorstand hat einen Anspruch auf Abschluss einer Vermögensschadenhaftpflichtversicherung (D&O).

Werden bei einer Vorstandswahl alle Vorstandsmitglieder neu gewählt, bleibt vorrangig der/die 1. Vorsitzende, hilfsweise der/die 2. Vorsitzende, hilfsweise ein weiteres ausscheidendes Vorstandsmitglied für eine Übergangszeit von bis zu sechs Monaten als beratendes Mitglied im Vorstand. Das beratende Mitglied nimmt an Vorstandssitzungen mit Rede-, jedoch ohne Stimmrecht teil und vertritt den Verein nicht nach außen. Die in Anspruch genommene Person kann auf die Übernahme verzichten; die Beratungsfunktion fällt dann auf die nächste Person in der Reihenfolge. Verzichten alle ausscheidenden Vorstandsmitglieder, entfällt die Beratungsfunktion. Die Bedingungen werden zwischen dem neuen Vorstand und dem beratenden Mitglied vereinbart.

9. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihr Amt angetreten haben.
10. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, wählt der verbleibende Vorstand einvernehmlich ein Ersatzmitglied aus der betreffenden Mitgliedergruppe für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen (Kooptation). Die Kooptation bedarf der Bestätigung durch die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Scheiden zwei oder mehr Vorstandsmitglieder gleichzeitig aus, bleibt der verbleibende Vorstand im Amt und beruft innerhalb von 8 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Nachwahl ein. Vorstandsmitglieder können jederzeit in Textform ihren Rücktritt erklären; sie bleiben bis zum Antritt ihres Nachfolgers im Amt, längstens jedoch 6 Monate. Der Vorstand ist zu keinem Zeitpunkt vollständig handlungsunfähig; mindestens ein Vorstandsmitglied bleibt bis zur Nachbesetzung im Amt.
11. Die Haftung des Vorstands für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die dieser in Erfüllung seiner Tätigkeit verursacht, gleich aus welchen Sach- und Rechtsgründen, insbesondere auch hinsichtlich solcher Schäden, die nicht aufgrund der Vorstandstätigkeiten selbst von diesem verursacht sind, wie beispielsweise entgangener Gewinn, ist – jedenfalls bis zum Abschluss einer D&O-Versicherung – ausgeschlossen. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht im Falle von

Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie im Falle einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen.

12. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit oder aufgrund besonderer Umstände auch schriftlich oder virtuell gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder virtuell erklären. Schriftlich oder virtuell gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

## **§ 8 Zuständigkeit des Vorstandes**

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das Leitungsorgan im Sinne des Vereinsgesetzes in dessen aktueller Form. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch diese Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
2. Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein zu vertreten (Einzelvertretungsberechtigung). Die Vertretungsmacht des geschäftsführenden Vorstandes wird im Innenverhältnis dahingehend beschränkt, dass Rechtshandlungen und Urkunden, welche den Verein vermögensrechtlich zu Leistungen im Wert von mehr als 25.000 € für den Einzelfall oder als Gesamtverpflichtung im laufenden Jahr verpflichten, die Zustimmung der Mitgliederversammlung benötigen. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere:
  - a. Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
  - b. Erstellung des Jahresbudgetvorschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
  - c. Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung;
  - d. Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den Rechnungsabschluss;
  - e. Verwaltung des Vereinsvermögens durch den/die Schatzmeister/in;
  - f. Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins sowie von freien Mitarbeitern;
  - g. vorläufige Aufnahme von Fördermitgliedern;
  - h. Ausschluss von Mitgliedern nach Maßgabe dieser Satzung.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt, spätestens bis zum 30.06. des auf das abgelaufene Geschäftsjahr folgenden Kalenderjahres.
2. Die Mitgliederversammlung kann in Präsenz, als Online-Videokonferenz oder als hybride Veranstaltung abgehalten werden.
3. Die virtuelle oder hybride Mitgliederversammlung ist gegenüber der präsenten Mitgliederversammlung nachrangig. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Virtuelle oder hybride Mitgliederversammlungen finden in einer nur für Mitglieder und deren Bevollmächtigte zugänglichen Video- oder Telefonkonferenz statt. Der Vorstand übermittelt die Zugangsdaten an die beim Verein hinterlegte E-Mail-Adresse. Die Identifikation der Teilnehmer erfolgt durch Anmeldung mit Klarnamen und Zuordnung zum Mitgliedsunternehmen. Der Vorstand oder eine von ihm beauftragte Person führt zu



Beginn der Versammlung eine Anwesenheitsfeststellung durch und dokumentiert diese schriftlich. Vollmachten sind vor Beginn der Versammlung in Textform beim Vorstand einzureichen. Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung (z.B. Abfragefunktion der Videokonferenz, namentlicher Aufruf oder im Chat protokolliert). Auf Antrag eines Mitglieds ist geheim abzustimmen, soweit technisch möglich. Das Protokoll enthält die Teilnehmerliste, die erteilten Vollmachten und das Ergebnis jeder Abstimmung. Eine virtuelle oder hybride Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins ist unzulässig.

4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert, ein Beschluss des Vorstands hierzu vorliegt, die Einberufung von einem/einer Kassenprüfer/in verlangt wird, ein Beschluss eines/einer Kassenprüfer/in vorliegt oder mindestens ein Drittel aller CNI-Mitglieder dies schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
5. Zu den ordentlichen Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder mindestens vier Wochen vor dem Termin, zu außerordentlichen Mitgliederversammlungen mindestens zwei Wochen vor dem Termin in Textform (postalisch, per Telefax oder per E-Mail an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse) durch den Vorstand einzuladen. Die Anberaumung der Mitgliederversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.
6. An der Mitgliederversammlung können alle Mitglieder, bei Mitgliedschaften juristischer Personen deren gesetzliche Vertreter oder von diesen bestimmte Vertreter teilnehmen.
7. Anträge zur Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Wochen vor dem Termin in Textform beim Vorstand einzureichen. Anträge, die später eingehen oder erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, bedürfen zur Zulassung eines Beschlusses der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
8. Gültige Beschlüsse, ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
9. Bei der Mitgliederversammlung sind die anwesenden Vollmitglieder stimmberechtigt. Jedes Vollmitglied hat eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied in Textform bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen.
10. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn hierzu ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens die Hälfte der Stimmen vertreten ist.
11. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf hat die Einladung hinzuweisen.
12. Die Beschlussfassung erfolgt im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Änderungen des Vereinszwecks bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder (§ 33 Abs. 1 S. 2 BGB); die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss in Textform erfolgen.
13. Beschlüsse der Mitglieder können außerhalb von Mitgliederversammlungen in Textform gefasst werden (Umlaufverfahren). Der Vorstand übermittelt den Beschlussvorschlag mit Begründung und Abstimmungsfrist (mindestens 14 Tage) an

alle stimmberechtigten Mitglieder. Der Beschluss ist wirksam, wenn sich mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder an der Abstimmung beteiligt und die satzungsmäßige Mehrheit zustimmt. Nicht abgegebene Stimmen gelten als Enthaltung. Ausgeschlossen sind Beschlüsse über Satzungsänderung, Zweckänderung, Vorstandswahl, Vorstandsabberufung und Auflösung des Vereins.

14. Beschlussfassungen der Mitglieder über die Aufnahme von Vollmitgliedern erfolgen in Aufteilung der Gruppen nach § 3 der Satzung.
15. Beschlussfassung zur Aufnahme von Fördermitgliedern auch nach deren vorläufiger Mitgliedschaft im Rahmen der nachfolgenden jährlichen Mitgliederversammlung werden mit 3/4 der anwesenden und vertretenen Vollmitglieder zur Mitgliedschaft gewählt.
16. Soweit über den Ausschluss eines Vollmitglieds zu entscheiden ist, erfolgt die Abstimmung durch Beschluss innerhalb seiner Mitgliedsgruppe mit einer erforderlichen 3/4-Mehrheit. Das auszuschließende Mitglied ist von der Abstimmung ausgeschlossen. Der Beschluss kann auch durch eine Entscheidung der gesamten Mitgliederversammlung auf Anordnung des Vorstandes gefasst werden.
17. Ein Vollmitglied kann nur aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden. Als Gründe gelten ebenfalls die Voraussetzungen nach § 4 Abs. 5 der Satzung. Die Information über ein Ausschlussverfahren erfolgt in einer damit verbundenen Einladung zur Anhörung des betreffenden Mitglieds.
18. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der/die Vorstandsvorsitzende, bei dessen Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende. Wenn auch dieser verhindert ist, führt das nach Lebensjahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.
19. Bezüglich der Ergebnisse und Entscheidungen einer Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Es wird von den Mitgliedern des Vorstandes unterzeichnet und im Anschluss den Mitgliedern zugesandt.

## **§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung beschließt hinsichtlich folgender Themen:

- Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr, Entgegennahme des Jahresberichts und sonstiger Berichte des Vorstands, Entlastung des Vorstandes und des Kassenprüfers;
- Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer;
- Beschlussfassung bezüglich Satzungsänderungen;
- Beschlussfassung bezüglich Beschwerden gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags und gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstands oder den Beschluss über den Ausschluss eines Mitglieds;
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
- Aufgaben des Vereins;
- Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge als eigenständiger Tagesordnungspunkt jeder ordentlichen Mitgliederversammlung. Die Festsetzung erfolgt durch ausdrücklichen Beschluss und ist nicht durch die Genehmigung des Haushaltsplans ersetzbar. Die Mitgliederversammlung kann eine Beitragsordnung beschließen, die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge je Mitgliedergruppe regelt;

- Auflösung des Vereins, Beratung und Beschlussfassung über auf der Tagesordnung stehende Fragen, Zulassung von nachträglichen Anträgen auf Ergänzung der Tagesordnung.

## **§ 11 Kassenprüfer**

1. Die Kassen des Vereins und seiner Abteilungen werden jedes Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer/innen geprüft. Die Kassenprüfer/innen werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Kassenprüfer/innen dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein.
2. Die Kassenprüfer/innen prüfen, ob die Verwendung der Vereinsmittel den Haushaltsansätzen entsprach und die Buchführung des Vereins ordnungsgemäß erfolgte. Der Vorstand hat den Kassenprüfern die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Kassenprüfer haben dem Vorstand und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

## **§ 12 Haftungsausschluss**

Der Verein haftet für Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Satzungszwecks, bei der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, nicht, soweit nur einfache Fahrlässigkeit vorliegt und soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind. Dies gilt insbesondere bei der Verletzung von Verkehrssicherungspflichten. Dieser Ausschluss greift nicht, sofern der Verein gegenüber seinem Mitglied oder seinen Mitgliedern wie ein außenstehender Dritter gegenübertritt.

## **§ 13 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, muss mindestens die Hälfte der Stimmen anwesend sein. Es ist mindestens mit einfacher Mehrheit über die Auflösung des Vereins zu entscheiden. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so ist vom Vorstand innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes erhalten die Mitglieder des Vereins keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen des Vereins. Das Vermögen des Vereins fällt an die in § 2 Abs. 4 festgelegte Institution, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
3. Zu den Liquidatoren werden die zur Zeit des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder ernannt.

## **§ 14 Datenschutz**

1. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins werden im Verein unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital und analog gespeichert: Firma (Arbeitgeber), Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse.
2. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen



Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.

3. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Verarbeitung (Erheben, Erfassen, Organisieren, Ordnen, Speichern, Anpassen, Verändern, Auslesen, Abfragen, Verwenden, Offenlegen, Übermitteln, Verbreiten, Abgleichen, Verknüpfen, Einschränken, Löschen, Vernichten) ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein abgesehen von einer ausdrücklichen Einwilligung nur erlaubt, sofern er aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung, der Erfüllung eines Vertrages oder zur Wahrung berechtigter Interessen hierzu verpflichtet ist, sofern nicht die Interessen der betroffenen Personen überwiegen. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
4. Jedes Mitglied hat im Rahmen der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der DSGVO und des BDSG, das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung, Einschränkung, Widerspruch und Übertragbarkeit seiner Daten.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist. Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht entsprechend Satz 1 gelöscht.
6. Die vereins- und personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt.

## **§ 15 Inkrafttreten der Satzung**

1. Diese Satzung wird im Rahmen der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 30. Juni 2026 beschlossen und ersetzt die Satzung vom 12.03.2025.
2. Sie tritt in Kraft mit der Eintragung in das Vereinsregister.